



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749  
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

**per E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: KR-2015-9671/Dr. Schuster-Wolf/Mag. Klammer 1820 Innsbruck, 11.05.2015  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betreff:** Ihr Zeichen: VD-1635/36-2015  
Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen und  
Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen  
(Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 – TIWG 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich hierzu folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt in Umsetzung der RL 2013/37/EU im Kern die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen durch öffentliche Stellen i.S. § 4 Abs. 1 des Entwurfes. Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist es bei der Umsetzung unabdinglich, die in der Richtlinie allgemein und relativ unbestimmt formulierten Vorgaben nationalrechtlich so genau als möglich zu präzisieren. Dies dient einem hohen Maß an Rechtssicherheit, das sowohl im Interesse der öffentlichen Stellen i.S. § 4 des Entwurfs, als auch potentieller Interessenten für die Abfrage und kommerzielle Nutzung der Daten liegt.

Widrigenfalls wäre etwa zu befürchten, dass private Unternehmen, welche unter Umständen auch mit Nachdruck die Herausgabe von Daten zur kommerziellen Verwertung begehren, öffentlichen Stellen gegenüberstehen, die Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen verpflichtend freizugebenden Daten und solchen Daten haben, für die Ausnahmetatbestände greifen. Ferner könnten sich Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten unter Umständen auf in ihren Staaten erlassene präzisere Umsetzungsgesetze, dort gehandhabte Praktiken oder Judikatur berufen und deren Anwendung durch österreichische öffentliche Stellen begehren.

Diesen möglichen negativen Effekten kann nur mit präziser Definition des Anwendungsbereiches entgegengewirkt werden.

Insbesondere sind hierbei die zentralen Bestimmungen zum Anwendungsbereich zu beachten. Im Lichte der oben genannten Anforderungen könnten vor allem die in § 3 des Entwurfs angeführten Ausnahmen vom Anwendungsbereich näher präzisiert werden.

Positiv hervorzuheben sind die Präzisierungen in Bezug auf die einzuhaltenden Modalitäten im Rahmen der Antragsstellung auf Bereitstellung von Dokumenten gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 des Entwurfs. Öffentliche Stellen finden die Möglichkeit vor, unter Einhaltung bestimmter Fristen Anträge auf Bereitstellung von Dokumenten gemäß den erweiterten Ausnahmen des Anwendungsbereiches schriftlich unter der Angabe von entsprechenden Gründen teilweise oder gänzlich abzulehnen. Zudem kann die öffentliche Stelle eine Präzisierung des Antrages anfordern, falls aus diesem der Inhalt oder der Umfang der Dokumente oder die Art und Weise ihrer Weiterverwendung nicht ausreichend klar hervorgehen (§ 5 Abs.2 des Entwurfs). Aufgrund derartiger Vorkehrungen wird ein klarer und transparenter Kontrollablauf vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs hat sich die Erhebung von Entgelten für die Bereitstellung von Dokumenten nur auf die verursachten Grenzkosten mit Berücksichtigung einer „angemessenen Gewinnspanne“ zu beschränken. Der Begriff der „Gewinnspanne“ scheint in diesem Zusammenhang jedoch unpassend, da die alleinige Bezeichnung darauf schließen lässt, dass mit der Bereitstellung von Dokumenten die Möglichkeit zur Gewinnerzielung vorliegt. Tatsächlich handelt es sich aber bloß um einen gerechtfertigten Gebührenaufschlag, um künftigen Erfordernissen bzw. erforderlichen Adaptierungen gerecht werden zu können. Allerdings bestehen hinsichtlich der Begrenzung auf Grenzkosten auch Ausnahmen (§ 7 Abs. 2 lit. a-c des Entwurfs).

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)